

**Unterricht oder Ankündigung/ Welcher gestalt jtzo in diesem 1631. Jahre/ der von Einem Erbarn Hochweisen Rathe der Stadt Rostock/ und den Ehrliebenden Hundert Männern/ wegen der gantzen Gemeine/ eingewilligter gantzer Hunderster Pfenning und Kopffgelt/ entrichtet und erlegt werden soll : Publicatum 11. Decembris Anno 1631**

[Rostock]: Fuess, 1631

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730586014>

Druck Freier  Zugang



# Unterricht

Oder

Ankündigung /

# Welcher gestalt

in diesem 1631. Jahre / der von  
Einem Erbarn Hochweisen Rathe der Stadt  
Rostock / vnd den Ehrliebenden Hundert Männ-  
ern / wegen der ganzen Gemeine / eingewilligter  
ganzer Hunderster Pfenning vnd Kopffgelt /  
entrichtet vnd erlegt werden  
soll.

Publicatum 11. Decembris  
Anno 1631.



Mk-11350<sup>16</sup>

Ben Jochim Suesen gedruckt.

~~Mk-2004. II. 21.~~

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]





# Unterricht.



Asenglich ist gewilliget/  
 das ein jeder Bürger vnd  
 Einwohner / für jede Perso-  
 hñ seines Hauses / vnd also  
 so für Mann vñd Fraw  
 ohne vnterschied / jeder Perso-  
 hñ einen halben Reichs-  
 thaler / für Kinder aber vnd  
 Dienstbotten / Handwercks Gesellen / Knechte /  
 Mägde vñd Jungen / für jede Persohn acht Schil-  
 ling erlegen sollen.

Erner ist beliebt / das die Bürger  
 vñd Einwohner / vor sich vñd ihre Pflögkin-  
 der / von allen ihren beweglichen vñd unbe-  
 weglichen Gütern / von jedem Hundert Gùlden/  
 oder was so viel werth ist / einen Gùlden / vñd also  
 von Fünffzig Gùlden zwelff Schillinge / vñd  
 von Fünff vñd zwanzig Gùlden sechs Schil-  
 ling /

A ij

ling / zu der verordneten Kassen auff dem Rath-  
hause bringen / vnd einstecken sollen.

Vnd werden vnter solchen Gütern verstan-  
den / Haus / Hoff / Acker / Garten / Land: vnd Mäh-  
lengüter / Schüttenge / Belage / Wiesen / Capellen /  
Begräbnissen / Kirchenstule / Sodan Goldt vnd  
Silber / gemünket vnd vngemünket / nichts auß-  
bescheiden / Kindergeldt / Schiffe / Schuten / Korn /  
Viehe / fahrende Haab vnd alle andere bewegliche  
vnd unbewegliche Güter / in: oder aufferhalb die-  
ser Stadt vnd dem Lande zu Meckelnburg bele-  
gen / auch die aufstehende Schülde / die man ein-  
zubringen verhoffet // Jedoch wird hievon außge-  
nommen vnd frey geschet / so viel einer zu seines  
Hauses notturfft vor sich vnd die seinigen / auff  
ein Jahr / an Speise vnd Franck eingekaufter.  
Item / Bücher / Harnisch / Bewehr / vnd Pferde / so  
gemeiner Stadt zum bester gehalten / auch das  
Eingedömbte vnd Hausgerath / davon ein Bra-  
wer vnd andere woithabende Leute <sup>Sinen</sup> Gülden /  
vnd die Handwercker einen Gülden zuerstaten  
schuldig sein sollen.

Liegende oder unbewegliche Güter betreffend /  
ist nachmahl angeordnet / das ein jeder dieselbigen  
bey seinem Ende selbst taxiren vnd anschlagen mü-  
ge / wie hoch er dieselben einem Fremden verkauf-  
fen

fen könnte oder wolte. Wann sich aber jemand solcher Eydes leistung beschweret oder verweigert / so sollen desselben unbewegliche Güter / durch sonderbahre von einem Erbarñ Rath ond Hunderte Männern verordnete Persohnen gescheket vñnd angeschlagen / vñnd nach solchen werth der ganze Hunderste davon bezahlet werden.

Befindet sich dann hernacher / das jemand von den jenigen / welche sich des Eydes weigern / etwas von solchen seinen liegenden oder unbeweglichen Gütern verschwiegen / vñnd nicht außdrücklich angemeldet hette / so sollen alle solche hinterhaltene Güter einem Erbarñ Rath vñnd gemeiner Stadt Kostock verfallen seyn / vñnd eigenthümblich zustehen.

Weiln auch an schleuniger Einbringung dieser eingewilligten Steuern / gemeiner Stadt zum höchsten gelegen. Als ist beliebt / das so wol obbesagte Steuer des Kopffgeldes vñnd ganzen Hundersten in den negsten acht Tagen / von dieser Verkündigung anzurechnen / entrichtet werden sol / vñnd ein jeder dieselb mittelst nach gesakten Eyds / vnfeilbahre abstaten / vñnd in die dazu verordnete Kasse einstecken vñnd bezahlen solle.

Vñnd wil ein Erbar Rath alle ihre getrewe Bürger / Einwohner / Patrioten vñnd andere / als ob-

gedacht / nochmahln gar ernstlich ermahnet ha-  
 ben / Sie wollen / so lieb ihnen ihres lieben Vater-  
 lands / vnd ihre eignen Wolsahrt ist / den vom Rath  
 vnd hundert Männern verordneten Einnehmern /  
 die obgesagter massen verwilligte Zulage / in obbe-  
 nanter frist einbringen / Vnd die im widerigen fall  
 besorgende gefahr vnnnd vngelegenheit abwenden  
 helfen / mit der *commination* , da jemand vnge-  
 horsamb dawieder handeln solte / daß gegen den o-  
 der dieselbe / nach ablauff des bestimpten *termini* ,  
 mit harter *execution* verfahren werden solle.  
 Wornach sich ein jeder zuriichten / vnnnd für  
 schimpff / schaden vnd vngelegenheit zu hüten wis-  
 sen wird.

\*\*\*\*\*

### Juramentum.

**I**ch Lobe vnnnd Schwere / daß ich  
 Nichts von meinen Liegenden Grün-  
 den vnnnd stehenden Stöcken / inn: oder  
 ausserhalb dieser Stadt Rostock / auch  
 dem Lande Meckelnburg / darin ich eini-  
 gen Eigenthumb habe / vngeastimiret  
 ver-

510  
verschwiegen/ Sondern so wol davon/ als  
von allen meinen beweglichen Gütern/ wie  
die namen haben / vnd wo ich dieselbe zu  
fürdern / nichts außgenommen / auch  
außstehenden Schülden / so ich zubekom-  
men vorhoffe/ nach eines Erbarn Raths  
vnd der Bürger beliebung/ vnd obspeci-  
ficirtem Unterricht den ganzen Hunder-  
sten/ auch das ganze Kopffgelde/ darin ich  
auch niemand/ der in dem von mir iho be-  
wohnenden <sup>Haus</sup> <sup>Bühden</sup> <sup>Keller.</sup> wohnet vnd sich auffhelt/  
verschwiegen/ recht vnd voll wie verordnet  
an guter gangbarer Münze gegeben/  
in diese Kiste gesteckt habe/ So wahr mir  
Gott helffe / vnd sein Heiliges Wort.





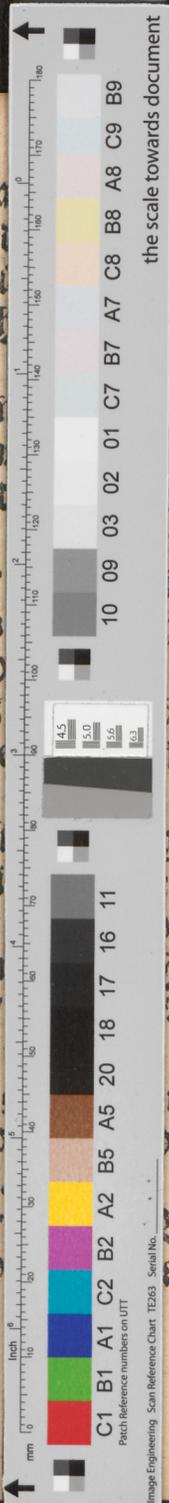
fen könnte oder wolte. Wann sich a  
cher Eydes leistung beschweret o  
so sollen desselben unbewegliche G  
derbahre von einem Erbarñ Rath  
Männern verordnete Persohnen  
angeschlagen / vñnd nach solchen  
Hunderste davon bezahlet werden

Be findet sich dann hernacher /  
den jenigen / welche sich des Eydes  
von solchen feinen liegenden oder  
Gütern verschwiegen / vñnd nicht a  
gemeldet hette / so sollen alle solch  
Güter einem Erbarñ Rath vñnd g  
Kostock verfallen seyn / vñnd eig  
stehen.

Weiln auch an schleuniger E  
fer eingewilligten Steuern / gemei  
höchsten gelegen. Als ist beliebet  
besagte Steuer des Kopffgeldes vñ  
dersten in den negsten acht Tagen /  
kündigung anzurechnen / entrich  
vñnd ein jeder dieselb mittelft nach  
vnfeilbahr abstaten / vñnd in die d  
Kasse einstecken vñnd bezahlen solle.

Vñnd wil ein Erbar Rath alle ihr  
ger / Einwohner / Patrioten vñnd

A III



500.

sol  
bert /  
son  
derta  
vñnd  
anke

von  
was  
chen  
) an  
ltene  
tade  
h zu

dies  
zum  
lob  
Hun  
Ber  
sol /  
yds /  
nete

Bär  
s ob  
ger